

**Fédération Suisse d'élevage de la race d'Hérens (FSEH)
Schweizerischer Eringerviehzuchtverband (SEZV)**



VORSCHRIFTEN

Zur Regelung der Ringkuhkämpfe

2018

Rechtsverbindlich ist nur die französische Version dieses Reglements

INHALTSVERZEICHNIS

1. WEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION VON RINGKUHKÄMPFEN 2018 VOM 20. DEZEMBER 2017	3
Kapitel 1 Bildung der Kommission	3
Kapitel 2 Organisation der Ringkuhkämpfe	3
Kapitel 3 Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr	12
Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe	12
Kapitel 5 Kategorien (nach Alter und Gewicht)	13
Kapitel 6 Zulassungsbedingungen	13
Kapitel 7 Erstellung der Rangliste und Teilnahme am nationalem Finale	15
Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns	15
Kapitel 9 Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren	16
Kapitel 10 Sanktionen	17
2. SANITÄRWEISUNGEN FÜR DIE RINGKUHKÄMPFE 2018	19
3. WEISUNGEN BETREFFEND MEDIKATIONS- UND DOPINGKONTROLLEN BEI RINGKUHKÄMPFEN 2018	22
4. AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUME VOM 8. FEBRUAR 2007	24
5. AUSZUG AUS DER WEISUNG DES DEPARTEMENTS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND RAUMENTWICKLUNG ÜBER DIE KANTONALE POLITIK ZUR FÖRDERUNG DER VIEHWIRTSCHAFT VOM 27. JUNI 2007	25
6. KÄMPFE 2018	26

1. WEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION VON RINGKUHKÄMPFEN 2018 VOM 20. DEZEMBER 2017

Eingesehen den Art. 101 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

Eingesehen den Art. 24 der Weisungen des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DWER) zur die Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007, Änderungen vom 1. März 2015;

Der Eringerviehzuchtverband (im Folgenden als Verband bezeichnet) erlässt folgende Vorschriften:

Kapitel 1 Bildung der Kommission

Artikel 1 Ringkuhkampfkommision

- ¹ Der Verband bildet eine Ringkuhkampfkommision (im Folgenden Kommission bezeichnet).
- ² Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorschriften sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Umsetzung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten.
- ³ Einzig die Kommission hat das Recht, sich um überregionale Medien (kantonale sowie nationale Fernsehstationen und Zeitungen), um Standortverwaltung des nationalen Finales sowie die Betreuung der VIPs zu kümmern. Für diesen Zweck bestimmt sie ein permanentes Komitee, gemäss seit 2017 in Kraft tretendem Konzept, das von der Delegiertenversammlung vom 5. März 2016 einstimmig angenommen wurde. Dieses Komitee besteht mehrheitlich aus Mitgliedern und Vertretern des SEZV. Diese werden für 4 Jahre bestimmt. Dieses Komitee ist gegenüber dem Organisationskomitee verantwortlich, dass Dossiers übergeben werden und die Zusammenarbeit klappt.

Kapitel 2 Organisation der Ringkuhkämpfe

Artikel 2 Logo

- ¹ Um unsere Kämpfe besser vermarkten zu können, sind auf jedem offiziellen Plakat, Festbüchlein oder anderem Artikel in Zusammenhang mit dem Ringkuhkampf, das Logo unseres Verbandes anzubringen.

Artikel 3 Personal

- ¹ Die Kommission bestimmt die Jurymitglieder, die Kommissäre und die Rabatteure unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten. Sie achtet auch darauf, dass für jeden Posten eine Ersatzperson vorgesehen ist. Die Kommission bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage))
- ² Jedes aufgebote Mitglied, das seine Funktion nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet rechtzeitig eine Ersatzperson zu finden und dies Verantwortlichen zu melden.
- ³ Jedes Mitglied muss sich seiner Stellung bewusst sein und dementsprechend verhalten. Während der Kämpfe besteht ein Alkoholverbot, ausgenommen ist die Mittagspause.

Artikel 4 Kommissäre: Kontrolle der Tieranmeldungen

- ¹ Diese Kontrolle muss vor der Aufstellung des Programms durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Ringkuhkampfes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee diese Kontrolle unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden.
- ² Das Anmeldeformular, im Speziellen das Geburtsdatum des Tieres, das Geburtsdatum seines letzten Kalbes sowie die letzte Sprung- bzw. Besamungsmeldung und die Trächtigkeitsdauer, muss kontrolliert werden.

Artikel 5 Kommissäre: Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes

- ¹ Die Kontrolle beinhaltet:
 - die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz;
 - die Sicherheit generell, auf den dem Publikum zugänglichen Bereich und dem Tiersektor im speziellen.
- ² Der Durchmesser der Arena muss mindestens 35 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 6 Kommissäre: Eintrittskontrolle der Tiere

- ¹ Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität eines jeden Tieres aufgrund seiner TVD-Nummer.
- ² Falls festgestellt wird, dass eine Ohrmarke nicht der gemeldeten TVD-Nummer entspricht, wird das entsprechende Tier zurückgewiesen. Der Vorfall muss im Kommissärenbericht vermerkt werden damit das Amt für Viehwirtschaft den Fall prüfen kann.
- ³ Die Kommissäre kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie, damit das Gewicht korrekt erhoben wird.

Artikel 7 Kommissäre: Trächtigkeitskontrolle

Falls eine Trächtigkeitskontrolle absolut notwendig ist, müssen die Kommissäre den Verantwortlichen der Tierannahme beauftragen, eine Trächtigkeitskontrolle durch den anwesenden Tierarzt durchführen zu lassen. Diese Kontrolle findet ausserhalb des Blickfelds des Publikums statt.

Artikel 8 Kommissäre: diverse Kontrolle: Stiersüchtigkeit, Brunst, Aggressivität gegenüber Menschen

Solche Tiere müssen verweigert werden. Die Kommissäre müssen zwingend den Verantwortlichen der Viehannahme und den Jurypräsidenten informieren sowie den Vorfall im Schlussrapport erwähnen.

Artikel 9 Kommissäre: Kontrolle der Hörner

- ¹ Die Kommissäre kontrollieren die Hornspitzen jedes Tieres mit der dafür vorgesehenen Lehre. Entsprechen die Hörner eines Tieres nicht den Vorschriften, wird dieses zurückgewiesen und der Besitzer ist verpflichtet die Hörner selbstständig in Ordnung zu bringen. Wenn nach einer weiteren Prüfung die Hörner immer noch nicht den Vorschriften entsprechen, wird das Tier definitiv zurückgewiesen. Nach der Eingangskontrolle durch die Kommissäre ist es untersagt die Hörner nachzubearbeiten. Wird dies gemacht, führt dies unweigerlich zur Disqualifikation des Tieres.

- ² Die Hornspitzen dürfen nicht aus künstlichem Material bestehen. Mindestens 2 cm der natürlichen Hornspitze muss sichtbar bleiben.

Artikel 10 Kommissäre: Spezielle Regelung

- ¹ Ausser dass es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers oder Tierhalters, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Die Kommissäre überwachen diese Einteilung.
- ² Beim nationalen Finale werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt.

Artikel 11 Kommissäre: Bericht

- ¹ Die Kommissäre erstellen zu Händen der Ringkuhkampf-Kommission einen lesbaren und vollständigen Bericht über alle aufgetretenen Probleme des Ringkuhkampfes. Für diesen Rapport benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie auf alle gestellten Fragen genau antworten. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und von jedem Kommissär und dem Jury-Präsidenten unterzeichnet werden.
- ² Der Bericht muss enthalten: Festbüchlein, Rangliste, Gewichtsliste, Trächtigkeitzeugnisse und Kopien der Formulare für den Nachweis von Totgeburten. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach dem Anlass an das Sekretariat des SEZV, Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des rives 16, 1976 Aven, zu senden.

Artikel 12 Jury: Zusammensetzung

- ¹ Die Jury besteht aus 5 durch die Kommission bestimmten Mitgliedern. Die Kommission berücksichtigt bei der Ernennung der Jurymitglieder eine gerechte Verteilung der Regionen und der Muttersprache aufgrund des Austragungsortes. Im Rahmen des möglichen muss bei der Anmeldung der Viehbestand der jeweiligen Region berücksichtigt werden.
- ² Während der ganzen Ringkuhkampfsaison kann, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission, ein neues Jurymitglied zu Ausbildungszwecken, integriert werden. Diese Person fungiert als 6. Jurymitglied ohne Verantwortung.
- ³ Der Jurypräsident muss eine klare Beurteilung des Kandidaten zu Händen der Kommission verfassen.

Artikel 13 Jury: Anforderungen an die Jurymitglieder

- ¹ Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.
- ² Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.
- ³ Falls ein eigenes Tier oder eines aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall im Ring ist, muss sich das betreffende Jurymitglied enthalten.

Artikel 14 Jury: Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

- ¹ Die Jury ist verantwortlich für:
 - a) die Überwachung der von den Kommissären und den für die Tierauswahl zuständigen Personen vorgenommenen Zusammenstellung der Ausscheidungsgruppen;

- b) das fortlaufende Ausscheiden der Tiere;
 - c) das Erstellen der definitiven Rangliste;
 - d) die Anweisung an alle Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, die ihre Tiere, um einem Kampf auszuweichen, festhalten, sofort loszulassen oder ausgeschlossen zu werden;
 - e) der Ausschluss von gefährlichen oder gegen Menschen aggressiven Tieren, Tieren mit Brunstsymptomen oder Tieren mit hormonellen Unregelmässigkeiten;
 - f) das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure;
 - g) das Verhängen von Sanktionen vor Ort sowie dessen Erwähnung im Rapport an die Ringkuhkampfkommision.
- 2 Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Kämpfe und die Arbeit der Jury. Er leitet die Entscheide der Jury an den Speaker weiter.
 - 3 Die anderen 4 Mitglieder werden in 2 Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt dem 2. Mitglied die Resultate bekannt, welches die Resultate in das Juryformular einträgt. Die Jury meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.
 - 4 Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.

Artikel 15 Jury: Fortlaufende Ausscheidungen

- 1 Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen, verlorenen und verweigerten Kämpfe.
- 2 Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigerten Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Hat ein Tier 3 Minuspunkte muss der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt der Besitzer, Tierhalter oder Betreuer dieser Aufforderung nicht, wird das Tier von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.
- 3 Verlässt ein Tier den Ring, ohne zu kämpfen, dreimal, wird es ausgeschlossen.
- 4 Ein Tier, das den Ring verlässt, aber immer noch eine positive Punkteanzahl hat, wird vom Rabatteur zurück in den Ring gebracht und mit einem von der Jury bestimmten Tier zusammengeführt.
- 5 Tiere, die keine Kampfeslust verspüren, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammenzuführen.
- 6 Wenn 2 Tiere desselben Besitzers, Tierhalters oder desselben Gemeinschaftsstalls im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommt.
- 7 Ein Besitzer, Tierhalter oder Betreuer kann sein Tier nur mit ausdrücklicher Anweisung der Jury zurückziehen, mit Ausnahme von Art.39 Abs. 4c der vorliegenden Vorschriften. Jedes ohne Erlaubnis der Jury zurückgezogene Tier wird deklassiert.
- 8 Einzig die Jury kann den Rabatteuren befehlen, kämpfende Tiere, im Einverständnis mit den Eigentümern, voneinander zu trennen.

Artikel 16 Jury: Finale

- 1 Das fortlaufende Ausscheiden der Tiere erfolgt gemäss obigen Art. 15 beschriebenen Verlauf.
- 2 Die ersten 7 Tiere werden rangiert.

- ³ Für das Rangieren der sieben am Schluss noch im Ring verbleibenden Tiere, sind die während dem Finale erhaltenen Punkte zu berücksichtigen.
- ⁴ Beim Rangieren ist im Prinzip mit dem 7. Rang, d.h. gemäss Ausscheidung, zu beginnen, es sei denn, die Situation ist eindeutig, dass direkt mit dem Klassement begonnen werden kann.
- ⁵ Falls 3 Tiere keinen Kampf verloren haben, muss das Los entscheiden, welche Tiere zusammengeführt werden. Dies gilt auch, wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.
- ⁶ Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen.

Artikel 17 Jury: Sofort auszuführende Sanktionen

- ¹ Gemäss Art. 44 der vorliegenden Vorschriften, kann die Jury unverzüglich Sanktionen erlassen.
- ² Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen. Im Wiederholungsfall kann es den Ausschluss letzterer und ihrer Tiere aus dem Ring bedeuten.
- ³ Folgenden Ursachen können gegen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen Sanktionen zur Folge haben
 - Betreten des Rings, um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen;
 - Offensichtliches Zurückhalten der Tiere in der Nähe der Seile, auch dann, wenn sie ein Begleiter festhält;
 - Respektloses, nicht anständiges Verhalten gegenüber Jury, Kommissären, Rabatteuren und Waagemeister.
- ⁴ Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Abklärung des Vorfalls, den fehlbaren Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Person auch nach dem Kampf noch zu strafen.

Artikel 18 Rabatteure

- ¹ Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.
- ² Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von anderen Tieren gestört werden.
- ³ Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury. Falls von der Jury nicht ausdrücklich verlangt, dürfen Sie Tiere nicht zu den Besitzern, Tierhaltern, Betreuern oder begleitenden Personen führen.
- ⁴ Sie können aufgefordert werden, vor einem Juryentscheid, die Jury zu informieren.

Artikel 19 Waagemeister (Verantwortlicher der Waage)

Die Waagemeister müssen die Funktionsweise der Waage sicherstellen und den effizienten Verlauf der Wägung, in Absprache mit den Kommissären, garantieren. Sie regeln ihre Anwesenheit bei den Ringkühkämpfen sowie den Transport der Waage unter sich.

Artikel 20 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkuhkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, müssen eine von der Kommission ausgewählte Bekleidung tragen.

Artikel 21 Aufgaben des Organisationskomitees

Die Veranstalter ernennen ein Organisationskomitee für den Ringkuhkampf. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gebühren gemäss der durch das Veterinäramt erteilten Bewilligung zu begleichen;
- b) Bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen;
- c) Die Tiere unter Beachtung der tierseuchenpolizeilichen Weisungen des kantonalen Veterinäramtes annehmen;
- d) Die vorliegenden Vorschriften und die Anleitung für die Organisatoren von Ringkuhkämpfen beachten und korrekt umsetzen;
- e) Die Kommissäre müssen rechtzeitig eingeladen werden, so dass sie:
 - Die Anzahl zugelassener Tiere gemäss Art. 39 der vorliegenden Vorschriften festlegen können;
 - Eine Kontrolle des Standorts des Ringkuhkampfes gemäss Art. 5 der vorliegenden Vorschriften vornehmen können.
- f) Die Jurymitglieder, Kommissäre, Waagemeister und Rabatteure mindestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf gemäss der offiziellen Ringkuhkampfliste 2018 einberufen;
- g) Erhalt der Bewilligung vom permanenten Komitee gemäss Konzept 2017, um mit den Medien, Sponsoren, der Schweizer Armee bzgl. Terrain zu verhandeln und die Betreuung der VIPs zu garantieren.
- h) Die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Platzes gewährleisten;
- i) Für die Jury einen Platz vorsehen, der freie Sicht auf die Arena gewährleistet. Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der Jury stören;
- j) Dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen;
- k) Das Personal (seien es Rabatteure, Jury, Kommissäre oder Speaker) wird vom SEZV engagiert und durch diesen während der engagierten Zeitdauer auch versichert.
- l) Einen geeigneten Platz für die Waage, bei schlechtem Wetter einen Unterstand für Waagemeister und Markierer bereitstellen.

Artikel 22 Festbüchlein (Regionale Ringkuhkämpfe und nationales Finale)

- ¹ Die Erstellung des Festbüchleins liegt in der Kompetenz des Organisators.
- ² Das Festbüchlein muss aber trotzdem folgende Punkte enthalten:
 - Zusammensetzung des Organisationskomitees.
 - Zusammensetzung der Jury, der Kommissäre, der Rabatteure und Waagemeister.
 - Liste der eingeladenen Ehrengäste des Verbandes.
 - Liste der Tiere mit TVD-Nummer, Name des Tieres, des Besitzers und/oder Tierhalters gemäss Herdebucheintrag und eine klare Aufteilung zwischen Mehrlaktierenden und der 4. (Erstmelken) und 5. (Rinder) Kategorie.
 - Die definitive Aufteilung der ersten 3 Kategorien kann vor der Wägung nicht gemacht werden. Somit werden die ersten drei Kategorien in alphabetischer Reihenfolge ihrer Besitzer und/oder Tierhalter aufgelistet.

- Der Veranstalter erstellt nach dem Wiegen für die Zuschauer eine gut lesbare Gewichtsliste. Pro Kategorie werden die Tiere aufsteigend nach Startnummer mit dem entsprechenden Gewicht aufgelistet. Die Gewichtsliste wird vor dem Druck und bevor diese verteilt wird den Kommissären zur Freigabe vorgelegt.
- Für das nationale Finale müssen Tiere aus demselben Ausscheidungskampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

Artikel 23 Festbüchlein (Nationale Finale)

- ¹ Der Organisator eines nationalen Finales muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:
- Beziehungen zu den Hauptsponsoren
 - Der Verband führt die Verhandlungen mit den Sponsoren gemäss Konzept, das seit 2017 in Kraft ist. Diese Sponsoren haben ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Präsenz im Innern der Arena. Die verhandelten Sponsorenbeiträge werden gleichmässig zwischen dem Organisator des Nationalen und dem Schweizerischen Eringerzuchtverband aufgeteilt, unter Abzug von allfälligen Organisationskosten durch das permanente Komitee sowie einem zugeteilten Beitragsfond für den Verband. Dieser Beitragsfond ist abhängig von den Einnahmen mit den Hauptsponsoren sowie von der Bewertung der Leistungen.
 - Medien, Fernsehen
Die Verhandlungen mit der Presse und dem Fernsehen sind Sache des ständigen Verbandsvorstands, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organisator. Der Verbandsvorstand verhandelt über folgende Bereiche: die zu erscheinenden Texte, die Dauer der Ausstrahlung sowie die Kostenbeteiligung durch externe Organisationen (möglicher Sponsor, Staat Wallis, andere).
 - Empfang der VIPs
Im Rahmen der Gastfreundlichkeit und mit dem Ziel den angereisten Persönlichkeiten (VIPs) unsere Walliser Produkte besser präsentieren zu können, sowie den Stellenwert der Ringkuhkämpfe hervorzuheben, wird ein Delegierter der Kommission bestimmt. Dieser gibt von Fall zu Fall entsprechende Weisungen aus und wird insbesondere auf folgende Punkte achten:
 - ⇒ Spezieller Empfang der Persönlichkeiten (VIPs), wenn möglich mit einem separatem Parkfeld und einem entsprechenden Zugang zur offiziellen Empfangsstelle.
 - ⇒ Während des Empfangs und dem VIP-Essen werden den Persönlichkeiten unsere Zuchtprobleme aufgezeigt.
 - ⇒ Das VIP-Essen besteht in erster Linie aus Walliser Produkten und findet in einer gastfreundlichen Atmosphäre statt, die den freundschaftlichen Kontakt fördert.
- ² Der Organisator darf niemals vergessen, was das oberste Ziel für einen VIP-Empfang ist. Der VIP-Gast soll unsere Rasse, deren Haltungsbedingungen kennenlernen und dabei den Ringkuhkampf auch hautnah miterleben dürfen.

Artikel 24 Entschädigungen

- ¹ An die Eigentümer oder die Tierhalter werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:
- a) Für die regionalen Ringkuhkämpfe und für die Sommerkämpfe
 - CHF 50.- pro Tier
 - Eine Eintrittskarte pro Tier.
 - b) Für das nationale Finale:
 - CHF 300.- pro Tier, + CHF 1.- pro Kilometer (einfach), maximal CHF 100.-.

- Eine Eintrittskarte pro Tier.
- ² Die Transportentschädigung von CHF 1.-/km (einfach) ist für jedes Tier zu entrichten, welches Transportmittel auch immer benützt wurde. Diese Entschädigung ist am Tag des nationalen Finales, bei der Eintrittskontrolle, auszuzahlen.
- ³ Die Entrichtung der Transportentschädigung ist obligatorisch, ausser die organisierende(n) Genossenschaft(en) verzichtet(en) für ihre Mitglieder ausdrücklich darauf. Falls eine Organisation ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, entrichtet der Verband die Entschädigung und stellt die Kosten, inklusive Zusatzkosten, der zuständigen Genossenschaft in Rechnung.

Artikel 25 Beiträge an den Ausgleichsfond

Die Genossenschaften haben dem Ausgleichsfond folgende Beiträge zu überweisen:

Regionaler und Sommer-Ringkuhkampf:	CHF 400.- ohne MwSt.
Nationaler Final :	CHF 2'000.-.ohne MwSt

Artikel 26 Zäune, Abschränkungen, Waage

Die Vereinigung « Amis des reines » stellt den Organisatoren, gegen Rechnung, die Zäune, die Abschränkungen, die Seile für die Arena, die Ketten zum Anbinden der Tiere und die Waage gegen folgende Gebühren zur Verfügung:

✓ <u>Regionaler Ringkuhkampf</u>	CHF 350.00 ohne MwSt	(Material)
	CHF 350.00 ohne MwSt	(Waage)
✓ <u>Regionaler Ringkuhkampf in Pra Bardy/Sitten</u>	CHF 6'000.00 ohne MwSt	
✓ <u>Nationaler Final in Pra Bardy/Sitten</u>	CHF 12'000.00 ohne MwSt	

Bemerkung: Diese Preise ohne MwSt beinhalten die Miete des oben genannten Materials, der SEVZ regelt das Administrative.

✓ Verantwortlich für das Material :	H. Aldo Bétrisey	079 307.68.50
✓ Waagemeister :	H. Jean-Pierre Quinodoz	079 213.44.68
✓ Stellvertreter :	H. Christophe Délèze	079 772.10.14

Zudem sind Waagemeister und Stellvertreter verantwortlich für die Radios. Diese müssen kontrolliert und vor jedem Ringkuhkampf dem Jurypräsident gegeben und nach diesem zurückgenommen werden.

Artikel 27 Preise und Auszeichnungen

- ¹ Regionaler Ringkuhkampf
- ✓ 1. bis 7 Rang : 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert CHF 500.-).
- ² Nationales Finale
- ✓ 1. bis 7. Rang : 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert CHF 500.-).
- ³ Sommerkämpfe
- ✓ 1. bis 5. Rang : 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert CHF 500.-).

Bemerkung : Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung „Amis des Reines“ offeriert die Preise für den 2., 3. und 4. Rang.

Artikel 28 Eintritts- und Getränkepreise

- Die folgenden Eintrittspreise haben für alle Ringkuhkämpfe Gültigkeit und können in keinem Fall geändert werden:

	Regional / Sommer	Nationales Finale		
		Eintritt	Vorverkauf	Tribüne
Eintritt Erwachsene	20.00	25.00	20.00	
Eintritt Schüler (10 bis 15 Jahre)	5.00	5.00		
Eintritt Kinder unter 10 Jahren	gratis	gratis		
Erwachsene Gr. ab 20 personen	15.00	20.00	16.00	
Tribüne samedi				35.00
Tribüne dimanche				50.00
VIP				400.00

- ² Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

✓	Wein: Flasche à 7 dl	CHF 25.-
✓	Wein: Flasche à 5 dl	CHF 18.-
✓	Wein: Flasche à 3/8 dl	CHF 13.-
✓	Wein: Spezialität-Flasche	Frei
✓	Bier	CHF 4.-
✓	Mineralwasser 33 cl	CHF 3.-
✓	Mineralwasser 50 cl	CHF 4.-
✓	Kaffee Creme	CHF 3.-
✓	Schnapskaffee	CHF 4.-
✓	Raclette AOP, 1 Portion	CHF 4.-
✓	Grillade mit Brot	CHF 12.-
✓	Grillade mit Salat und Brot	CHF 14.-
✓	Bratwurst	CHF 7.-
✓	Sandwich	CHF 4.-

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind Walliser Qualitätsprodukte zu bevorzugen.

Artikel 29 Entschädigung des Personals

- ¹ Während der Mittagspause erhalten die Jurymitglieder, die Kommissäre, die Rabatteure und die Waagemeister vom Organisator für ihren Aufwand folgende Entschädigungen:
- Jurymitglieder CHF 200.-
 - Kommissäre CHF 300.- und CHF 500.- für zweitägige Kämpfe
 - Hilfskommissär CHF 200.- und CHF 300.- für zweitägige Kämpfe
 - Rabatteure CHF 300.-
 - Offizielle Waagemeister CHF 300.-

- ² Der Tierarzt und die Person, die durch das Organisationskomitee ernannt wurde, werden gemäss den tierseuchenpolizeilichen Weisungen entlohnt.
- ³ Entschädigung für verunfallte Tiere, die den Kommissären gemeldet wurden:
 - Pauschalbetrag von CHF 400.-.
 - Es wird nur für Tiere entschädigt, die während eines Kampfes innerhalb Arena verletzt wurden.
 - Tierarztkosten, verursacht am Tag des Ringkuhkampfes.

Diese Kosten werden vom Verband übernommen.

Kapitel 3 Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr

Artikel 30 Anzahl Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kommission legt die Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.
- ² Die Kommission bewilligt nach offizieller Anfrage zwei Sommerringkuhkämpfe sofern die vorliegenden Vorschriften genau eingehalten wurden.
- ³ Jeder Ringkuhkampf, der ohne Bewilligung der Kommission organisiert wird, liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Organisators, d.h. Sicherheit, Versicherungen, Tierseuchenhygiene und anderes. Es geht alles zu Lasten des Organisators.
- ⁴ Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gemäss Tierseuchengesetz.

Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe

Artikel 31 Begünstigte

- ¹ Die Kommission teilt die regionalen Ringkuhkämpfe den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen nahestehen sowie von ihnen anerkannt sind und in der vorgegebenen Frist ein Gesuch hinterlegt haben, zu. Eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand ist zu berücksichtigen. Falls die Genossenschaft(en) oder die Sektion(en) einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation durchführen will, muss/müssen sie dies gleichzeitig mit der Gesuchs Einreichung melden und den Namen der Organisation bekannt geben.
- ² Das nationale Finale, das ausschliesslich in Pra Bardy/Sitten stattfindet, wurde 2018 an die Genossenschaft von Orsières, Pays du St.-Bernard vergeben.
- ³ Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Artikel 32 Gesuchs-Einreichung

- ¹ Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des Vorjahres.
- ² Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss bis spätestens am 30. April der Ringkuhkampfkommision unterbreitet werden. Die Adresse lautet: Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des Rives 16, 1976 Aven.

- ³ Unter einer Sonderbewilligung versteht man die Durchführung eines Ringkuhkampfes am Samstag.

Kapitel 5 Kategorien (nach Alter und Gewicht)

Artikel 33 Kategorien

- ¹ Die Tiere werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:
- 1., 2., 3. Kategorie : Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht.
 - 4-Kategorie : Erstmelken, die nach dem 01.09.2014 geboren wurden und nach dem 01.09.2017 abgekalbt haben.
 - 5. Kategorie : Rinder, die nach dem 01.09.2015 geboren wurden.
- ² 2 Kategorien Rinder sind im Rahmen der Rinderkämpfe vom Samstag, möglich.
- ³ Eine Kategorie Zweitmelken ist im Rahmen des Vifra-Kampfes möglich oder für einen Zweitägigen auf Anfrage bei der Kommission. Die Tiere sind aber nicht für das nationale Finale qualifiziert.

Kapitel 6 Zulassungsbedingungen

Artikel 34 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kommission hat jegliche Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Zulassung oder Ablehnung einer Ringkuh für die gerechten Gründe.
- ² Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem vom Eigentümer oder der Halter gemäss Registrierung im Herdebuch unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Einschreibeformular figurieren. Der Eigentümer muss dabei im Herdebuch registriert sein. Unter der vollständigen Identifikation versteht man die TVD-Nummer mit 12 Ziffern.
- ³ Alle Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, gesund sein und keine Anzeichen von Aggressivität gegenüber Menschen aufweisen.
- ⁴ Die letzte Abkalbung der Kühe muss nach dem 1. September 2016 erfolgt sein, mit Ausnahme der Erstmelken, welche nach dem 1. September 2017 gekalbt haben müssen.
- ⁵ Die letzte Abkalbung muss bei der Herdebuchstelle rechtzeitig vermerkt sein, gemäss der Frist bei den TVD-Geburtsmeldungen. Falls die Trächtigkeit ausserhalb der Zeitspanne von 262 und 304 Tagen (Normale Trächtigkeit: 283 Tage plus/minus 21 Tage) liegt, wird kein Zuchtinformationsausweis erstellt, ohne dass die Abstammung via DNS-Analyse bestätigt wird.
- ⁶ Mehr als drei Jahre alte Kühe müssen eine normale Trächtigkeit (283 ± 21 Tage) aufweisen. Eine Geburt vor diesem Termin (Trächtigkeit von weniger als 262 Tagen) und bei der das Kalb überlebt, d.h. das Kalb mind. 10 Tage alt wird, kann als normale Abkalbung beurteilt werden. Eine Tierarztbescheinigung ist aber trotzdem nötig.
- ⁷ Bei Totgeburten sowie verendeten oder innerhalb von 20 Tagen geschlachteten Kälbern wird die Geburt nur anerkannt, wenn eine tierärztlich datierte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung (Formular) vorliegt, die diesen Sachverhalt bestätigt. Die Frist zur Erstellung und zum Verschicken (an die HB-Stelle) ist auf 10 Tage nach dem Tod oder der Schlachtung des Tieres festgesetzt.

- ⁸ Jeder Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden.
- ⁹ Tiere, die nach dem 1. September 2006 geboren sind, müssen eine Generation ihrer Abstammung (Vater und Mutter im Herdebuch) nachweisen können.
- ¹⁰ Wann auch immer der Ringkuhkampf stattfindet, diese Vorschriften sind obligatorisch

Artikel 35 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

- ¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2017 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.
- ² Im Allgemeinen wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Platz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Verantwortlichen für die Einschreibung der Tiere und der Kommissäre kann der Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Artikel 36 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

Nur Tiere, welche 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird mit einem Ultraschallgerät kontrolliert.

Artikel 37 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

- ¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2017 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.
- ² Die für die Alpung ausgestellten Trächtigkeitsbescheinigungen sind für die Kühe gültig, die der Trächtigkeitskontrolle gemäss obenstehenden Absatz 1 unterliegen.

Artikel 38 Ausschlussgründe

- ¹ Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkuhkämpfen nicht teilnehmen.
- ² Der Verantwortliche für die Einschreibung der Tiere muss nach Rücksprache mit dem Tierarzt und den Kommissären jene Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig, brünstig sind oder Zeichen von Aggressivität aufweisen, sowie alle anderen Tiere, welche die Bedingungen der vorliegenden Vorschriften nicht erfüllen, zurückweisen.
- ³ Die Ringkuhkampfkommision behält sich jederzeit das Recht vor, Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen, welche sich unangebracht verhalten, oder gegen die Ethik der Verbandsstatuten verstossen, die Tiere derselben für den Ringkuhkampf abzulehnen. Als Eigentümer oder Tierhalter wird die Person angesehen, auf deren Namen die TVD-Nummer und/oder der Herdebucheintrag lautet, auf dem das Tier am Tag der Veranstaltung angemeldet ist. Dasselbe gilt für einen Besitzer, einen Tierhalter oder einen Betreuer, der mit Sanktionen auferlegt wurde.
- ⁴ Falls ein Tier am Ringkuhkampftag Zeichen von Aggressivität aufweist, ist das Tier von der Jury sofort ausschliessen zu lassen und nicht zu klassieren, auch wenn nur noch Tiere zum Klassieren übrigbleiben.

Kapitel 7 Erstellung der Rangliste und Teilnahme am nationalem Finale

Artikel 39 Rangliste

- ¹ Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sieben Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.
- ² Am nationalen Finale können die 5 Königinnen des letztjährigen nationalen Finales und die klassierten Tiere der offiziellen Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:
 - die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
 - die 6 Ersten einer Kategorie mit 20 bis 29 Tieren;
 - die 5 Ersten einer Kategorie mit bis zu 20 Tieren.
- ³ Falls die Rinder in zwei Kategorien eingeteilt wurden, können am nationalen Finale folgende teilnehmen:
 - die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr.Für alle anderen Fälle gilt Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der nationalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkuhkampfes anzuwenden:
 - a) Halbfinale: Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt. Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
 - b) Finale: Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
 - c) Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.
 - d) Der Zugang ins Innere der Arena ist nur den Rabatteuren vorbehalten.

Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns

Artikel 40 Begünstigte

Die organisierende Genossenschaft/en verwendet/n ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Gunsten des Herdebuchs. Um einen Ringkuhkampf durchzuführen, ist es möglich, bei ungenügender Mitgliederzahl einer Genossenschaft, dass sich mehrere Genossenschaften für die Organisation zusammenschliessen.

Artikel 41 Ausgleichsfonds

Dem Eigentümer eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes bezogene Entschädigung ausbezahlt werden.

Artikel 42 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees muss der Kommission **spätestens sechs Monate** nach dem Ringkuhkampf die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen lassen. Die Kommission überwacht, dass der Gewinn aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, verwendet wird.

Kapitel 9 Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren

Artikel 43 Weitere Aufgaben des Organisationskomitees

¹ Festplatz

- a) Mit der Kantonspolizei die Regelung des Verkehrs absprechen;
- b) den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren;
- c) über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 35 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert);
- d) Installation eines Zeltes für den Tierarzt im Wägebereich, aber abseits des Geschehens, zur Durchführung veterinärmedizinischer Kontrollen
- e) Auf eine optimale Platzierung der Jury achten (idealerweise gegenüber dem Ringeingang)

² Anmeldung und Kontrolle

- a) Eine für die Annahme der Tiere zuständige Kommission ernennen, welche obligatorisch alle für die Ringkuhkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt und deren Identität kontrolliert. Es ist verboten, Tiere, die diese Minimalbedingungen nicht einhalten, zu berücksichtigen. Ausserdem darf der Tiername, der auf der offiziellen Ringkuhkampfliste figuriert auf keinen Fall an eine kommerzielle Marke, Logo oder Gegenstand einer Einschreibung in einem offiziellen Register (Handelsregister, Bundesamt für geistiges Eigentum usw.) erinnern.
- b) Für die eingeschriebenen Tiere ein Anmeldeformular verlangen und die Angaben sorgfältig überprüfen, d.h. der Name des Tierhalters muss mit der TVD-Betriebsnummer übereinstimmen.
- c) Nicht mehr als 45 Tiere pro Kategorie annehmen. Für die Kategorien 4 und 5 ist das Maximum auf 45 Tiere für den Ringkuhkampf am Sonntag beschränkt.
- d) Nach der Anmeldefrist, melden sich die Verantwortlichen für die Viehanahme bei der HB-Stelle zur Aushändigung der Daten. Die Ringkuhkampfkommision hat die Entscheidungs-Kompetenz gemäss Art. 38, Abs. 3 der vorliegenden Weisung.
- e) Darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und/oder eine Begleitperson die Arena betreten (max. 2 Personen pro Tier) dürfen. Der Betreuer des Tieres muss einen Stock mit sich tragen. Ohne diesen wird der Eintritt verwehrt. Kinder unter 15 Jahren wird der Eintritt in die Arena untersagt. Jede Widerhandlung gegen diese Bedingungen hat eine temporäre Unterbrechung des Matches, bis die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, des Matches zur Folge.
- f) Die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird. Daher ist es unerlässlich, dass jener Kommissär, welcher als 2. Kommissär in der Jury vertreten ist, bis zu Beginn der Kämpfe bei der Kontrolle mithilft.
- g) Ein Tierverzeichnis mit den vollständigen TVD-Nummern (12 Ziffern) in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer und/oder Tierhalter, gemäss Registrierung im Herdebuch (Name und Adresse), für die Kategorien 1, 2, 3, 4 und 5 erstellen. Dieses Verzeichnis muss den Kommissären vor dem Druck unterbreitet werden;

³ Presse und Speaker

- a) Die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen;
- b) Es ist obligatorisch, bei jedem Ringkuhkampf einen zweisprachigen Kommentator zu haben;
- c) Um zu verhindern, dass zu viele Fotografen und Journalisten am Ring stehen, werden nur noch Personen mit einem offiziellen Pressepass sowie die vom

Verband bestimmten Journalisten (Zeitschrift «Eringerrasse», Internetseite Verband) zugelassen. Es ist dem Organisator verboten, einen/eine Journalisten(in) oder Fotografen(in), der/die vom SEZV nicht akkreditiert ist, für den Ringkuhkampf zu beauftragen.

Kapitel 10 Sanktionen

Artikel 44 Sanktionen

- ¹ Falls der Tiereigentümer, der Tierhalter (gemäss TVD-Nummer oder Herdebucheintrag) der Betreuer oder die begleitende Person, der Organisator oder ein Mitglied der Veranstaltung gegen diese Vorschriften verstösst, und/oder durch sein Verhalten die minimalen Anstandsregeln verletzt, kann die Kommission nach Anhörung des/r Betroffenen folgende Massnahmen, einzeln oder kumuliert, ergreifen:
 - a) Erteilen einer Verwarnung.
 - b) Ausschluss von Arena
 - c) Ausschluss der im Absatz 1 erwähnten Personen von den Ringkuhkämpfen während einem Zeitraum von 1 bis 5 Jahren. Für denselben Zeitraum sind auch die Tiere betroffen, die auf der TVD oder im Herdebuch unter den obigen Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entscheides registriert sind. Dasselbe gilt für junge Tiere, die selbst gezüchtet wurden, sowie für zugekaufte Tiere während dem Zeitraum der Strafe. Ausserdem können allfällige siegreiche Tiere deklassiert werden.
 - d) Busse zwischen CHF 100 und CHF 5'000.-.
- ² Bei einem zweiten Verstoss innerhalb von 5 Jahren wird der Tiereigentümer (gemäss HB) oder der Tierhalter (gemäss TVD-Nummer), falls dieser das Tier in die Arena führen oder es durch Drittpersonen führen lässt, wird diese Person selbst oder alle Personen, die diese in die Arena begleiten, gemäss Abs. 1 Bst. b bestraft.
- ³ Sobald ein anwesendes Tier während des Tages, seit seinem Eintreffen bis zu seinem Abgang, Aggressivität gegenüber Menschen zeigt, muss die Jury dieses Tier sofort von den Kämpfen ausschliessen.
- ⁴ Später wird die Ringkuhkampfkommision, aufgrund des Rapports der Kommissäre, dieses Tier temporär oder für immer sperren, je nach Schwere des Verhaltens des Tieres. Dies gilt für alle vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe.
- ⁵
 - a) Beschwerden gegen Entscheide der Ringkuhkampfkommision müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides per eingeschriebenen Brief und in dreifacher Ausführung, mit Begründung der Beschwerde an das Sekretariat der Ringkuhkampfkommision, Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des Rives 16, 1976 Aven-Conthey, gerichtet werden.
 - b) Alle Streitigkeiten zwischen dem SEZV und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Organisation von Ringkuhkämpfen gemäss den geltenden Bestimmungen, die von den Organen des SEZV nicht beigelegt werden können, entscheidet als letztes Mittel ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht.
 - c) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, wobei derjenige des SEZV von seinem Vorstand ernannt wird. Die beiden, von den Parteien ernannten Schiedsrichter, bestimmen einen Präsidenten. Wenn sie sich nicht auf die Ernennung eines Präsidenten einigen können, ernennt der Präsident des Bezirksgerichts, in welchem der SEZV seinen Hauptsitz hat, einen Präsidenten oder fungiert selber als solcher.
- ⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

SCHWEIZERISCHER ERINGERVIEHZUCHTVERBAND
Ringkuhkampfkommision

Aven, den 20. Dezember 2017

2. SANITÄRWEISUNGEN FÜR DIE RINGKUHKÄMPFE 2018

Eingesehen die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung;

Eingesehen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung;

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG);

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, GLER);

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

¹Ringkuhkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen um miteinander zu kämpfen.

²Alpaufzüge gehören nicht dazu.

Sanitarische Bestimmungen

Art. 2 Meldepflicht und Bewilligung

¹Alle Ringkuhkämpfe müssen dem Kantonstierarzt gemäss Art. 26 Abs. 1 der kTSchV mindestens 20 Tage vor dem Anlass gemeldet werden.

²Einzig Kämpfe mit mehr als 30 Kühen unterliegen einer Bewilligung.

³Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Delegierter Tierarzt

¹Auf Vorschlag der Organisatoren beauftragt der Kantonstierarzt einen delegierten Tierarzt (nachfolgend Tierarzt), der als Vollzugsorgan der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung fungiert. Dieser muss bis zum Ende der Kämpfe zur Verfügung stehen.

²Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.

Art. 4 Tierverkehr

¹ Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.

²Klauentiere müssen gemäß den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.

³Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.

⁴Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 5 Tiergesundheit

¹Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

²Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungssteigernden Mittel sind.

³Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.

⁴Ein Unterstand oder ein Zelt von mindestens 9 m², mit im Inneren eine Infrastruktur, die es erlaubt, die Kuh festzumachen (z. Bsp. ein Klauenstand), Leitungswasser oder ein Behälter mit sauberem Wasser und einem Wasserhahn, Tisch für die Instrumente, (1 m²), genügend Licht für einen einfachen chirurgischen Eingriff (Nähte), Strom. Das Zelt muss (blickdicht) geschlossen sein und über ein dichtes Dach verfügen.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem delegierten Tierarzt zur Seite stehen z.Bsp. bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.

⁶Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.

⁷Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 6

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden. Nur Ringkühen in einwandfreiem Gesundheitszustand wird der Zutritt zur Arena gestattet.

Art. 7

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 8

¹Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.

²Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen;
- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 9

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 10

¹Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.

²Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

Art. 11

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, treffen die Jury oder die Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 12

¹Die Bewilligung unterliegt einer Gebühr gemäß dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010; diese werden im Rahmen der Bewilligungserteilung fakturiert.

²Die Kosten der Entschädigung des Tierarztes als Vollzugsorgan werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 (916.472) mit 5 Stunden berechnet und den Organisatoren durch das kantonale Veterinäramt fakturiert.

³Allfällig notwendige medizinische Eingriffe durch den delegierten Tierarzt fakturiert dieser den Organisatoren gemäss Privattarif.

⁴Der Viehinspektor oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person ist durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, des Heilmittelgesetzes und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 14

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, den 1. Dezember 2017

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

3. Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkuhkämpfen 2018

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen.

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den delegierten Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe, mit Ausnahme der Sommerkämpfe, unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den delegierten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5 Ermittlung durch das Los

¹Es werden für die Stichproben drei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

²Die Lose werden durch die offiziellen Kommissare, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen den offiziellen Kommissaren.

³Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkuhkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluß an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

¹Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit eines offiziellen Kommissars und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.

²Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

³Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer und den Ort der Kontrolle enthalten.

⁴Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den offiziellen Kommissar unterzeichnet.

⁵Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.

⁶Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

²Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

³Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 1. Dezember 2017

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

4. AUSZUG
aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des
ländlichen raume vom 8. Februar 2007

DER GROSSRAT VOM KANTON WALLIS

Auf Vorschlag des Staatsrats,

v e r o r d n e t :

KAPITEL VIII

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 101

Ringkuhkampf

Der Staatsrat kann die Voraussetzungen von Bewilligungen von Ringkuhkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in der 2. Lesung der Sitzung des Grossrats vom 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossrats : **Albert Bétrisey**
Chef des Parlamentdienstes : **Claude Bumman**

5. AUSZUG
aus der Weisung des Departements für Wirtschaft, Energie und
Raumentwicklung über die kantonale Politik zur Förderung der
Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND
RAUMENTWICKLUNG

Beschliesst :

KAPITELE 4

Ringkuhkämpfe

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Schweizerische Eringerzuchtverband (SEZV) erhält folgende Kompetenzen:

- a) Organisation von Ringkuhkämpfen durch die Genossenschaften;
- b) Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c) Zuteilung der Ringkuhkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- d) Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) Festsetzung der Zulassungsbedingungen;
- f) Festsetzung der Zulassungsbedingungen und Klassierungsmethode für das kantonale Finale;
- g) Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- h) Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden Punkten:
 - Verwarnung;
 - Ausschluss aus der Arena;
 - - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der zum Zeitpunkt des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen CHF100.- und CHF5'000.-.
- j) Definitiver Ausschluss aus allen vom Verband (SEZV) organisierten Ringkuhkämpfe für Tiere, die ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweisen.

² Der SEZV erstellt Vorschriften über die Ringkuhkämpfe und publiziert diese im Amtsblatt. Diese beinhalten die obigen Bestimmungen.

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2015

Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Energie und Territorium
Jean-Michel Cina

6. KÄMPFE 2018

Combats	Dates	Lieux	Prés. organisation / Resp. bétail			Tél.
SE Martigny	25.03.2017	Pra Bardy/ Sitten	Darioly Stéphane Boson Olivier	Les Ilôts Comballe 1	1920 Martigny 1926 Fully	079/254.02.30 079/157.01.97
SE Saas-Staldenried	02.04.2018	Raron/Goler	Bumann Heinz Anthamatten Nando	Saastalstr. 304 Unter den Berg	3910 Saas-Grund 3910 Saas-Grund	078/671.88.70 079/385.58.79
SE Leuk	08.04.2018	Raron/Goler	Grand Adalbert Pfammatter Dominik	Sonnenstr. 18 Meschlerweg 25	3953 Leuk-Stadt 3952 Susten	079/628.41.29 079/279.04.26
SE Hérémente	15.04.2018	Pra Bardy/ Sitten	Dayer Roger Dayer Nicolas	Rte principale 2 Rue de la Cure 23	1987 Prolin/Hérémente 1987 Hérémente	079/251.64.13 079/342.74.37
SE Bagnes-Liddes- Vollèges	21- 22.04.2018	Le Châble	Deslarzes Benjamin Lattion Benoît	Rte de Bruson 51 Benoît	1934 Bruson 1945 Liddes	079/214.77.91
SE Evolène	29.04.2018	Les Haudères	Pralong Gérald Johann Métrailler	Rte de Volovron 11 Rte de Sonville 33	1983 Evolène 1983 Evolène	079/308.79.48 079/705.68.26
SE Pays du Gr.-St.- Bernard	05- 06.05.2018	Pra Bardy/ Sitten (Finale)	Thétaz J.-François Pralong Jacques	Somlaproz	1937 Orsières	079/668.34.32 079/470.49.60
SE St.-Martin	12.08.2018	Les Haudères	Alter Alain Crettaz Thierry	Avenue de la gare 15 Rte de Liavires 5	1957 Ardon 1983 Evolène	079/508.94.00 079/404.66.20
SE Visp-Brig	23.09.2018	Raron/Goler	Imboden Anton Lorenz Florian	Grifisch 21	3983 Mörel-Filet 3983 Mörel-Filet	079/445.92.88 079/436.56.26
SE Pied-du-Château	30.09.2018	Comptoir	Darioly Stéphane	Les Ilôts	1920 Martigny	079/254.02.30

SCHWEIZERISCHER ERINGERVIEHZUCHTVERBAND
M.-A. Varone – 079 / 370.20.26